

Satzung

„Förderverein Altes Gehöft“ Geismar e.V



Mit dieser Satzung werden alle vorausgegangenen Satzungen ungültig

**SATZUNG
„Förderverein - Altes Gehöft Geismar - e.V.“**

**§1
Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Altes Gehöft Geismar e.V.“
2. Er führt seit seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e. V.“
3. Er hat seinen Sitz in Fritzlar-Geismar.

**§2
Zweck und Ziele**

Der Verein fördert kulturelle Zwecke durch:

- a) Förderung und Pflege des Heimatgedankens, des Brauchtums, der Volkskunst, des Kulturgutes und der geschichtlichen Vergangenheit
- b) Übernahme der Trägerschaft für das historische Gehöft „Alt Geismar“ mit der Sicherstellung der Nutzung und Pflege der Anlage und Instandhaltung der Gebäude.
(gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.07.1997)
- c) Planung, Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen zur Stärkung des Interesses und der Verantwortung für die Bewahrung des kulturellen Erbes. Unterstützung sonstiger historischer Einrichtungen in Geismar und seiner Gemarkung im Rahmen der (personellen und finanziellen) Möglichkeiten.

**§3
Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken (siehe § 2a) u. c)).

§4

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar eingetragen.

**§5
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, ohne Berücksichtigung der Partei, Religion oder Volkszugehörigkeit werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheiden die in der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder mit mindestens 2/3 der Stimmen.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen erhoben werden, die sich um die Zwecke und Ziele im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen über das allgemein übliche Maß hinaus verdient gemacht haben. Sie müssen durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet :
 - a. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein.
 - b. Durch Ausschluß aus dem Verein
 - c. Durch Tod
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich mitzuteilen.
Die Kündigung kann nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
3. Ausgeschlossen werden kann jeder, der:
 - 1 ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.
 - 2 durch Streichung im Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung ein Jahr rückständig ist und auch trotz schriftlicher Aufforderung der Beitrag nicht bezahlt wurde.
4. Das Ausschlussverfahren kann vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag mit ausführlicher Begründung durch Mitglieder eingeleitet werden. Dem betroffenen Mitglied wird die Möglichkeit einer Anhörung gegeben. Anschließend wird der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt. Zum Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Den verstorbenen Mitgliedern die letzte Ehre zu erweisen, ist eine Verpflichtung.

§8

Beiträge

1. Der Jahresbeitrag ist im September eines jeden Jahres fällig, entweder durch Bankeinzug (erfolgt am ersten Bankarbeitstag) oder durch Barzahlung.
2. Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr bleiben beitragsfrei.

§9

1. Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassierer
- d. dem Schriftführer

2. Der Beirat des Verein

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit wird ein Beirat gebildet, bestehend aus:

- a. Bauausschuss
(bestehend aus 4 Personen)
- b. Gehöftwart
(bestehend aus 2 Personen)
- c. 2. Kassierer
- d. 2. Schriftführer
- e. Ausschuss für Veranstaltungen
(bestehend aus 2 Personen)

b. Die vom Vorstand für bestimmte Arbeitsgebiete eingesetzten Ausschüsse erfüllen nach seiner Weisung ihre Aufgaben. Der Vorstand benennt einen Sprecher für den jeweiligen Ausschuss.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Barauslagen werden erstattet. Er hat die Beschlüsse der Versammlung durchzuführen, die Interessen des Vereins zu vertreten und das Vereinsvermögen sorgfältig zu verwalten.
4. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Über die Art der Wahl entscheidet die Versammlung. In den Vorstand kann ein Mitglied gewählt werden, wenn es mindestens ein Jahr als Mitglied

im Verein ist.

5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
6. Der Schriftführer hat über jede Hauptversammlung und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die im Wesentlichen den Inhalt der Versammlung wiedergibt. Sie ist von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Vereinskassierer ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung ersichtlich sein. Die Kasse ist jährlich abzuschließen. Der Abschluss ist vom Kassierer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. In der Jahreshauptversammlung erstattet der Kassierer den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer unterrichten die Versammlung über die durchgeführte Kassenprüfung.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, oder ist es längere Zeit abwesend, so kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss ergänzen. Das Amt endet mit der Neuwahl bzw. der Rückkehr des jeweiligen Vorstandsmitglieds.
9. Es werden in der Jahreshauptversammlung drei Kassenprüfer gewählt.

§10

1. Die Jahreshauptversammlung

Sie findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Zu ihr ist im „Wochenspiegel“ (Ausgabe für die Stadt Fritzlar), oder Einzelschreiben einzuladen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

In dieser Versammlung gibt der Vorsitzende den Jahresbericht über die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit.

Die Hauptversammlung berät über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen sowie im laufenden Jahr. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

2. Die außerordentliche Versammlung

Sie kann durch Vorstandsbeschluss, oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen, einberufen werden. Sie hat binnen 6 Wochen stattzufinden unter Einhaltung der Fristen und Formen wie § 11 Absatz 1

§11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung kann in der Jahreshauptversammlung oder einer anderen außerordentlichen Versammlung beschlossen werden.
Dazu ist die Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung erfolgen.

Hierzu ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Für die Einberufung gelten Frist und Form wie §11 Absatz 2.

Der Verein ist mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen aufgelöst.

§12

Verwertung des Vereinsvermögens

Das nach Abwicklung von Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, fällt an die Stadt Fritzlar, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Geismar zu verwenden hat.

§14

Eine Ausfertigung dieser Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

§15

Die Bestimmungen dieser Satzung treten mit ihrer Eintragung in Kraft.